



Kindesunterhalt

Empfehlungen an die Behörden und Eltern

www.kisos.ch

Kindesunterhalt

Vorwort

Nach einer Trennung oder Scheidung ist für Kinder die Familie am wichtigsten (UNICEF Kinderwertemonitor, 2014). Dieses Bedürfnis kann nicht durch finanzielle Mittel abgegolten werden. Die Bedürfnisse der Kinder sollen daher vorrangig bewertet und gewürdigt werden. Während in einer intakten Partnerschaft die Arbeitsaufteilung und die Kosten geregelt sind, bestehen beim getrennten Verhältnis viele Unklarheiten und Fragen.

Mit dieser Broschüre sollen die wiederkehrenden Fragen beantwortet werden, damit eine einvernehmliche Lösung beschleunigt werden kann. Offene Fragen werden anhand von Empfehlungen thematisiert. Damit soll gewährleistet werden, dass Kinder ihren Eltern weiterhin auf gleicher Augenhöhe begegnen können. Wir verweisen Sie auch auf unsere Broschüre „Wechselmodell - Alternierende Obhut“.

Besuchen Sie uns auf der Webseite:
www.kisos.ch

Inhalt

1. Das neue Kindesunterhaltsrecht	4
2. Gesellschaftliche und rechtliche Wahrnehmung des Kindes	4
3. Unterschied zwischen getrenntlebenden und Geschiedenen Eltern	4
4. Alternierende Obhut und persönlicher Verkehr	5
5. Bar- und Naturalunterhalt.....	8
6. Betreuungsunterhalt.....	9
7. Zumutbares Arbeitspensum und Berechnungs- möglichkeiten.....	9
8. Änderung von Verhältnissen	11
9. Mangelnden finanziellen Mitteln	12
10. Staatliche Unterstützung.....	13
11. Unterstützung bei der Betreuung der Kinder.....	14
12. Zusammenfassung - Leitplanken zum neuen Recht.....	15
13. Notizen	16
14. Impressum.....	17

Das neue Kindesunterhaltsrecht

Das neue Kindesunterhaltsrecht trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Neu ist der gebührende Unterhalt, welcher nach dem Einkommensverlust infolge der Betreuung des Kindes bemessen wird. Zudem wird das Kind verfahrensrechtlich gestärkt, indem der Staat bei Uneinigkeiten im Unterhalt eine Mediation anbietet. Bei einer gemeinsamen elterlichen Obsorge wird die Möglichkeit einer **alternierenden Obhut** geboten. Auch werden die Behörden aufgefordert, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern. Dazu bieten die Kantone unterschiedliche Angebote an, damit das Kind während **der Arbeitszeit kostengünstig betreut** werden kann.

Ziele des neuen Unterhaltsrechts

Das Ziel der Revision ist es, nicht nur, bei einer Trennung oder Scheidung die rechtsgleiche Behandlung beider Elternteile zu gewährleisten, sondern es soll vor allem das Recht jedes Kindes sicherzustellen, auch nach der Trennung der Eltern weiterhin **eine gute Beziehung mit beiden Elternteilen zu pflegen zu können** (Art. 9 Abs. 3 UNO-KRK). Das Kind hat aber nicht nur Anspruch auf eine **enge Beziehung zu beiden Elternteilen**, sondern Es hat auch das Recht auf **stabile und verlässliche Betreuungsverhältnisse** und finanzielle Sicherheit. Der **gebührende Unterhalt** des Kindes gehört zu seinen Grundrechten (Botschaft S. 534).

Unterschied zwischen getrenntlebenden und geschiedenen Eltern

Die **Geschiedene Eltern** haben bei erfüllten Voraussetzungen einen Anspruch auf Alimente vom Ex-Partner für sich und das Kind. Ebenfalls wird bei besonderen Gegebenheit z.B. das Pensionskassengeld aufgeteilt. Die geschuldeten Alimente für den Ex-Partner haben jedoch mit dem Unterhalt gegenüber dem Kind nichts zu tun. Sie sollen die Weiterführung des in der Ehe gelebten Standards gewährleisten.

Bei **unverheirateten Eltern** kommt mit dem neuen Gesetz zu den Kinderalimenten auch der gebührende Unterhalt hinzu. Dieser Unterhalt unterscheidet sich vom Unterhalt bei Geschiedenen, indem nur die Erwerbseinbuße des Obhutberechtigten infolge der Betreuung geschuldet ist (Botschaft, S. 556).



Der (neue) gebührende Unterhalt darf nicht zu einer Bereicherung führen.

Alternierende Obhut und persönlicher Verkehr

Mit der Revision fördert der Gesetzgeber die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Dazu sind die Behörden und Gerichte angehalten, das neue Familienmodell zu unterstützen. Zur Berechnung der Kindesalimente, müssen die Betreuungsverhältnisse geklärt sein. Dazu unterscheidet der Gesetzgeber die **alternierende Obhut** und den **persönlicher Verkehr** (Besuchsrecht).

Alternierende Obhut

Bei einer alternierenden Obhut beträgt der ideale Zeitanteil 50% Betreuung (hälftig). In der wissenschaftlichen Literatur wird das Wechselmodell bereits mit 70:30 Betreuung genannt. Bundesrätin Simonetta Sommaruga hält fest, dass ein Wechselmodell ebenfalls nicht 50/50 sein muss (vgl. Botschaft S. 572).

Die **Voraussetzung** für eine alternierende Obhut ist zumindest das **gemeinsame Sorgerecht**. Die Behörden oder Gerichte haben diese Betreuungsmodalität zu prüfen, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt (Art. 298 ZGB). Die Prüfung erfolgt über einen **Antrag bei Gericht oder Behörde**.

Mit der Botschaft zum neuen Kindesunterhalt sind die Behörden und Gerichte angehalten, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern. Mit der Gesetzesrevision soll mit der alternierenden Obhut der Erwerbsausfall gegenseitig weitgehend ausgeglichen werden.

Diese Auslegung birgt jedoch neues **Konfliktpotenzial**. Während ein Elternteil beispielsweise mehr Unterhalt verlangt, wünscht sich der andere mehr Betreuung des Kindes. Folglich entstehen Konflikte, bei denen sich die Eltern mitunter vorwerfen, es gehe nur um das Geld und nicht um das Kind. Diese sind zu ignorieren. Es ist stets das Kindeswohl im Vordergrund zu halten, demzufolge beide Elternteile die Betreuung des Kindes wahrnehmen sollen.

Vorteile (Kurzform) der alternierenden Obhut:



- Frauen und Männer sind stets gleichberechtigt
- Die Verantwortung für das Kind erfolgt durch die Eltern auf gleicher Augenhöhe
- Beide Eltern sind finanziell gestärkt und unabhängig von Sozialämtern - die Armut wird massiv vermindert. Dass die Eltern in die Armut geraten, wird verhindert bzw. ist auf seltene Einzelfälle beschränkt. Diesbezüglich werden gezielte Lösungen vorgeschlagen.
- Die Kontinuität und Stabilität der Eltern-Kind-Beziehung wird gefördert.
- Die alternierende Obhut kann den Lebensverhältnissen dynamisch angepasst werden.



Die **alternierende Obhut** unterscheidet sich vom klassischen Besuchsrecht durch drei Aspekte:

- **Zeit** des Kindes mit beiden Elternteilen
- Wohnort bei beiden Elternteilen-
- Geteilte elterliche Verantwortung
elterliche **Verantwortung**

Bundesgerichtsentscheide zur alternierende Obhut

142 III 612 vom 29.09.2016

Fällt eine alternierende Obhut ausser Betracht, ist zusätzlich die Fähigkeit eines jeden Elternteils zu würdigen, **den Kontakt zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil zu fördern.**

BGE 142 III vom 29. September 2016

Die alternierende Obhut kommt grundsätzlich nur dann in Frage, wenn **beide Eltern erziehungsfähig** sind. Weiter erfordert die alternierende Obhut organisatorische Massnahmen und **gegenseitige Informationen**. Insofern setzt die praktische Umsetzung einer alternierenden Betreuung voraus, dass die Eltern fähig und bereit sind, in den Kinderbelangen miteinander zu kommunizieren und zu kooperieren.

Anmerkung KiSOS:



Nicht immer gelingt es den Eltern nach einer Trennung oder Scheidung, die Kommunikation im gewünschten Mass aufrecht zu erhalten. Hilfreich ist für diese Zeit eine Beistandschaft, wodurch der **Kommunikationsfluss geregelt und gefördert** wird.

Persönliche Verkehr (Besuchsrecht)

Nach einer Trennung oder Scheidung haben beide Eltern Anspruch auf einen angemessenen persönlichen Verkehr zum Kind (Art. 273 ZGB). Der persönliche Verkehr schliesst eine gemeinsame Obhut jedoch aus. Er bezweckt Schutz und Pflege «der inneren Verbundenheit» der Eltern mit dem Kind (BGE 71 II 209; 89 II 5). Der Anspruch steht dem gesetzlichen Vater, der gesetzlichen Mutter sowie Adoptiveltern zu, auch wenn er/sie das Kind nicht gezeugt haben (BGE 71 II 208).

Es soll ermöglicht werden, am Leben des Kindes und dessen Entwicklung teilzunehmen. Auch ist vorgesehen, dass der Inhaber der Obhut soweit als nötig zu unterstützen bzw. entlasten ist (vgl. BGE 40 II 310 E. 4).

Folglich ist der persönliche Verkehr der beschränkte zeitliche Rahmen, in welchem Eltern ohne Obhut ihre Verantwortung für das Kind persönlich wahrnehmen. Dies entspricht auch dem Mindestanspruch auf Achtung des Familienlebens gemäss EMRK 8 Abs. 1 und dem Recht der Eltern auf Zugang zu ihrem Kind sowie auf Kontakt mit ihm (BGE 107 II 304).



Grundsätzlich liegt es in der Kompetenz und der Pflicht der Eltern, Besuchs- und Ferienrechte einvernehmlich zu regeln.

Das Bundesgericht hält fest, dass in der Regel eine **Beziehung zu beiden Elternteilen wichtig ist**, da sie bei der Entwicklung und **Identitätsfindung** des Kindes eine wichtige Rolle spielt. Wird jedoch das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet, indem seine ungestörte körperliche, seelische oder sittliche Entfaltung bedroht ist, kann das Besuchsrecht beschränkt oder aufgehoben werden (Art. 274 Abs. 2 ZGB), wobei die gänzliche Aufhebung stets die ultima ratio bleiben muss.

Der Bar- und Naturalunterhalt

Dieser Unterhaltsanteil für die Kinderkosten wird mit der Revision beibehalten. Diese Kosten werden wie folgt zusammengesetzt:

Der **Naturalunterhalt deckt** unmittelbare Kosten zum Kind wie Pflege, Erziehung etc. ab.

Beim **Barunterhalt** werden direkte Kinderkosten (Krankenkasse etc.) inkl. Kosten für Drittbetreuung gedeckt.

Oft wird in der Praxis zur Berechnung des Bar- und Naturalunterhalts, die Kinderkosten-Tabelle des Kantons Zürich gesprochen. Anhand dieser Tabelle (Stand 1.1.2017) werden die Kosten wie folgt eingeschätzt:

	Altersjahr	Kosten
Einzelkind	1. bis 6.	1231
	7. bis 12.	1481
	13. bis 18.	1781
1 von 2 Kindern	1. bis 6.	991
	7. bis 12.	1246
	13. bis 18.	1591
1 von 3 Kindern	1. bis 6.	871
	7. bis 12.	1111
	13. bis 18.	1506



Es wird darauf hingewiesen, dass diese Tabelle/ Statistik zu hinterfragen ist. Im Jahr 2017 sind die Wohnkosten gegenüber 2016 um 35% gestiegen, während die Ernährungskosten eines Kindes um 25% gesunken sind.

Die Prozentregel unterläuft nicht solchen Schwankungen und ist i.d.R. dauerhaft, weshalb ein Vertrag zu empfehlen resp. zu bevorzugen ist.

Die **Prozentregel** besagt, dass ein Kind ca. 13-17% des Gehalts des Ex-Partners kostet. Bei zwei Kindern wird mit ca. 20-25% Gehalt gerechnet. Bei erheblichem Verdienst werden die tatsächlichen Kosten beschränkt.

Betreuungsunterhalt

Dieser Unterhalt richtet sich nach der neuen Gesetzgebung vom 1.1.2017. Das neue Recht kommt nur dann zur Anwendung, wenn eine Erwerbstätigkeit infolge Betreuung verunmöglicht wird. Die Beteiligung eines Elternteils an der Betreuung des Kindes während der erwerbsfreien Zeit, beispielsweise an Wochenenden, lässt dementsprechend **keinen Anspruch auf Betreuungsunterhalt** entstehen.

Der Betreuungsunterhalt soll einzig die aus dem Blickwinkel des Kindeswohls beste Betreuung ermöglichen. Er soll die Auswirkungen der Betreuung auf beide Eltern verteilen, aber **nicht den betreuenden Elternteil entlohnen**. (Botschaft, S. 554).

Nebst den Kinderalimenten, können durch den Betreuungsunterhalt wesentliche Mehrkosten entstehen. Nicht selten reichen die finanziellen Mittel nicht aus, um diese Kosten zu decken. Das nachfolgende Kapitel setzt sich mit diesem Thema auseinander.

Zumutbares Arbeitspensum und Berechnungsmöglichkeiten

Im früheren Scheidungsrecht galt die 10.16-Regel, wonach dem Elternteil nach dem 10. Lebensjahr des Kindes ein Arbeitspensum von 50% und ab 16. Jahr ein 100%iges Pensum zugemutet werden kann. Diese Regel ist jedoch nicht mehr zeitgemäss und macht sich insbesondere bei der Wiedereingliederung in die Arbeitswelt für den betreuenden Elternteil spürbar. Die Botschaft (S. 578) zum neuen Recht sieht eine Revision der Regel vor. Bis zu Redaktionsschluss wachsen innerhalb der Kantone eine Vielzahl von Empfehlungen an. Zur Berechnung

kommt meist die Schulstufenregel zur Anwendung, die sich nach der Betreuung des Kindes während der Arbeitszeit bemisst. Während bestimmte Kantonsgerichte der Auffassung sind, dass nach dem 12. Altersjahr des Kindes eine 100%ige Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann, ist nach einem anderen Kanton nur ein Erwerbspensum von 60% möglich.

Die Kinderschutzzorganisation Schweiz befürwortet grundsätzlich das Schulstufen Modell. Es bietet folgende Vorteile:

- Nachvollziehbarkeit des **tatsächlichen Erwerbsausfalls**
- **Animiert** gemäss Botschaft zum neuen Recht, den Elternteil wieder sich in die **Arbeitswelt zu integrieren**
- Es wird vermieden, dass das neue Recht nicht missbräuchlich angewendet wird
- Aus Sicht des Kindes hat ein Erwerb des Elternteils noch weitere Vorteile. Studien haben belegt, dass Erwerbstätige Eltern **mehr Selbstbewusstsein** aufweisen, als solche, die keine oder nur geringfügige Arbeit nachgehen. Die **Selbsterfüllung** wird dem Kind verbal oder auch nonverbal übertragen und trägt wesentlich dessen Entwicklung bei.

Aus Gesagtem empfiehlt die KISOS folgende zumutbare Erwerbstätigkeit:

Alter des Kindes	Erwerbspansum
Bis zum 2. Lebensjahr	0%
2. – 4. Lebensjahr (spätestens nach Eintritt im Kindergarten)	30%
4. – 7. Lebensjahr	50%
7. – 12. Lebensjahr	80%
Ab 12. Lebensjahr (bis Eintritt in die Oberstufe)	100%

Diese Empfehlung richtet sich an jene Eltern, bei denen der nicht zur Obhut berechnete Elternteil keine Betreuungsfunktion **wahrnehmen möchte/kann**. Kinder bis zum 2. Lebensjahr benötigen besondere Aufmerksamkeit. In dieser Zeit entsteht die grösste Bindung zwischen Kind und Elternteil. Mithilfe von staatlicher Unterstützung und Einrichtungen ist ein Erwerbspansum von 30% vom 2. - 4. Lebensjahr gut vertretbar. In der Unterstufe ist das Kind bereits zu einem grossen Anteil der Erwerbszeit abwesend. Aufgrund kostengünstiger Mittagstische kann das Pensum auch auf 80% erhöht werden. In der Oberstufe ist das Kind zunehmend selbstständig und bedarf keiner oder nur geringer Betreuung, wonach ein Erwerbspansum von 100% zumutbar erscheint.

Je nach Kanton ist der Erwerbsausfall gemäss Existenzminimum mit dem fehlenden Erwerb anzurechnen. Das Existenzminimum beläuft sich zwischen 2800 und 3200 CHF.

Der gebührende Unterhalt bemisst sich gemäss Empfehlung der Kisos (bei einem Mittelwert von CHF 3000 Existenzminimum) wie folgt:

Alter des Kindes	Geb. Unterhalt in CHF
bis zum 2. Lebensjahr	3000
2. – 4. Lebensjahr (spätestens nach Eintritt im Kindergarten)	2100
4. – 7. Lebensjahr	1500
7. – 12. Lebensjahr	600
ab 12. Lebensjahr (bis Eintritt in die Oberstufe)	0

Änderung von finanziellen Verhältnissen

Mit der Revision des Gesetzes muss bei einem Unterhaltsvertrag auch die **Deckung des gebührenden** Unterhalts des Kindes angegeben werden (Art. 287a E-ZGB und Art. 301a E-ZGB). Bei fehlender Deckung kann bei einer «**erheblichen**» Verbesserung der Vermögensverhältnisse der Unterhaltsschuldnerin oder des Unterhaltsschuldners der künftig zu leistende Unterhaltsbeitrag geändert werden (Art. 286 ZGB). Zudem wird dem Kind auch die Möglichkeit eröffnet, bei einer «**ausserordentlichen**» Verbesserung der Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils die nachträgliche Leistung der zur Deckung des gebührenden Unterhalts fehlenden Beträge einzufordern (Art. 286a E-ZGB). Unter einer ausserordentlichen Verbesserung wird ein **Lotteriegewinn, eine Erbschaft oder eine Schenkung** verstanden (Botschaft, S 588).



Mit der neuen Revision obliegt es den Kantonen (Zitat: **die das wollen**), Alimentenvorschüsse bei fehlendem Deckungsbeitrag der unterhaltspflichtigen Person zu entrichten. Dabei können die Kantone Vorschüsse bis zum Betrag des gebührenden Unterhalts des Kindes gemäss Unterhaltstitel oder bis zu einem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag ausrichten.

Mangelnde finanzielle Mittel

Bei einer prekären finanziellen Lage von Kindern aus Einelternhaushalten, schlägt der Bundesrat punktuelle Massnahmen zur Verbesserung der Stellung des Kindes in Mankofällen vor.



Die Revision des Unterhaltsrechts steht für die **Stärkung der Rechte** des Kindes. Zu den **Bedürfnissen** des Kindes nach einer Trennung oder Scheidung gehört der **Erhalt von beiden Elternteilen**, die sich auf **gleicher Augenhöhe** begegnen. Daher empfiehlt KiSOS den Eltern und Behörden, das Kind mit einer **alternierenden Obhut** fördern.

Unzureichendes Einkommen soll durch ein hypothetisches Einkommen ersetzt werden.

Die Leistungsfähigkeit jedes Elternteils wird anhand seines Einkommens bestimmt. Dabei geht das Gericht grundsätzlich vom tatsächlich erzielten Einkommen aus. Gemäss Rechtsprechung kann allerdings davon abgewichen und stattdessen ein hypothetisches Einkommen anrechnen, sofern der betreffende Elternteil mehr als sein tatsächliches Einkommen verdienen könnte und ihm weitere Anstrengungen auch zumutbar sind (Botschaft, S. 540).

Anmerkung KiSOS:

Persönliche Ziele hängen mit dem **subjektiven Wohlbefinden** zusammen. Wessman und Ricks (1966) stellen in ihrer Arbeit «Mood and Personality» die These, dass der *«Alltag glücklicher Menschen sei vom Streben nach bedeutungsvollen Zielen ausgefüllt wird»* auf. **Unglückliche Menschen** verfügen dieser Theorie nach über **keine ausreichenden Zielbindungen** oder betrachten ihre Ziele und Pläne als hoffnungslos. Zielbildung ist demzufolge für jedes Individuum ein **wichtiger Faktor** und kommt auch dem Kind zugute.



Im Interesse und hinsichtlich der Entwicklung des Kindes ist die Zielbildung eines Elternteils höher zu bewerten, als ein allfälliges besseres hypothetisches Einkommen.

Ein erweitertes Umgangsrecht kann über den Kindesunterhaltsbeitrag abgegolten werden

Wird ein grosszügigeres Besuchsrecht vereinbart, welches beispielsweise zusätzlich zwei Abende und Nächte pro Woche sowie die Hälfte der Ferien umfasst, so wird dies nicht im Rahmen des Betreuungsunterhalts, sondern im Rahmen einer Anpassung des Bar- und Naturalunterhalts berücksichtigt.

Staatliche Unterstützung und Betreuungsmöglichkeiten

Der Bund verfügt bereits heute über ein breit gefächertes Instrumentarium, um die kinderbedingten Mehrkosten **teilweise auszugleichen**. Zu nennen sind etwa die Steuerabzüge (wobei nichtobhutsberechtigte grundsätzlich mit der Betreuung die Nachsicht haben), die Familienzulagen, die Mutterschaftsversicherung oder auch die spezifischen Massnahmen für die Familien in den Sozialversicherungen wie beispielsweise Verbilligungen der Krankenkassenprämien oder Kinderrenten. Auch im Bereich der Stärkung des Familienlebens hat der Bund die Möglichkeit, die Kantone und Gemeinden in ihren Bemühungen zu unterstützen, beispielsweise durch Kindes- und Jugendschutz, Jugendförderung usw. (Botschaft, S. 536).

Persönliche Betreuung oder Fremdbetreuung

Das gilt zu beachten:



Mit der Gesetzesrevision soll jedem Kind die Gewährleistung der **bestmöglichen Betreuungsverhältnisse** geboten werden. Die Möglichkeit der Eltern, eine **persönliche Betreuung** weiterzuführen, soll dabei nicht **gegenüber der Drittbetreuung bevorzugt** werden. Sie soll einzig im Interesse des Kindes im Einzelfall statusunabhängig möglich sein. Behoben wird damit insbesondere die rechtliche Ungleichbehandlung von Kindern unverheirateter Eltern gegenüber Kindern verheirateter Eltern (Botschaft, S. 552).

Unterstützung bei der Betreuung der Kinder

Regelmässige familien- und schulergänzende Kinderbetreuungsmöglichkeiten:

Die Schweiz bietet eine Vielzahl an Betreuungsmöglichkeiten. Das Bundesamt für Statistik unterscheidet die institutionelle Betreuung und die nicht– institutionelle Betreuung.



Kosten

Die Kosten für eine öffentliche institutionelle Betreuung richten sich vielfach nach dem Erwerbseinkommen des Obhutsinhabers. Die unten aufgeführte Tabelle zeigt Richtwerte, die nach Ort/Kanton unterschiedlich geregelt sind. Auch ist das Einkommen massgebend. (Hier wurde ein Einkommen von CHF 40'000 angenommen.)

Betreuungszeit	Kosten in CHF
morgens, 07:00 bis 08:00	3
Mittagstisch 11:45 bis 13:30	5-16
Frühnachmittag 13:30 bis 15:30	5-6
Spätnachmittag 15:30 bis 18:00	8-10
Ferientag	45

Leitplanken zum neuen Recht

- Das neue Recht unterscheidet zwischen dem **Barunterhalt** (direkten Kosten des Kindes) und dem **Betreuungsunterhalt** (Betreuungskosten, die nach Erwerbsausfall bemessen).
- **Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit** sowie von Familie und Ausbildung wird die als Verpflichtung von Bund und Kantonen **gefördert**. Dies soll den Einstieg in das Erwerbsleben erleichtern.
- **Ein höherer Lebensstandard** kann nicht über den Betreuungsunterhalt abgegolten werden.
- **Den allgemeinen Unterhalt** des ehemaligen Partners schliesst das neue Recht aus.
- Im Barunterhalt werden allfällige Drittbetreuungen berücksichtigt. **Der gebührende Unterhalt** soll die Präsenz der betreuenden Eltern oder des betreuenden Elternteils auch finanziell abdecken.
- **Bemessungsgrundlagen** werden zum neuen **Recht keine festgelegt**. So haben die kantonalen Gerichte die Möglichkeit, die besonderen Umstände des zu beurteilenden Einzelfalls zu berücksichtigen.
- **Das Existenzminimum** bleibt unantastbar.
- **Bei Selbständigkeit und unzureichendem Einkommen** wird von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen.
- Bei Volljährigkeit ist der **Unterhalt nur dann geschuldet**, wenn :
 - das Kind noch keine angemessene Ausbildung abgeschlossen hat.
 - es darf den Eltern nach den Umständen zugemutet werden, weiterhin für den Unterhalt des Kindes aufzukommen (Art. 277 Abs. 2 ZGB).
- Den **allgemeinen Unterhalt** des ehemaligen Partners schliesst das neue Recht aus. Ein erweitertes Umgangsrecht wird über den Barunterhalt abgerechnet.
- **Ein erweitertes Umgangsrecht** wird über den Barunterhalt abgerechnet
- Die Gerichte können eine **unentgeltliche Mediation** bei Unterhaltsstreit anordnen.

Impressum

Herausgeber:

Verein Kinderschutzzorganisation Schweiz, 8424 Embrach

Texte/Quellen/Bilder:

www.kisos.ch

www.admin.ch

Gestaltung:

Kinderschutzzorganisation Schweiz

Vertrieb:

Diese Broschüre kann bezogen werden beim Verein
Kinderschutzzorganisation Schweiz, 8424 Embrach
info@kisos.ch

Kosten:

Kostenlos

Auflagenhöhe:

1500

Redaktionsschluss:

31.11.2017



KiSOS
Eine Initiative für Trennungskinder
und deren Eltern

**KiSOS unterstützt das
Wechselmodell / Alternierende Obhut
www.wechselmodell.ch**